

Satzung

Freunde und Förderer der Musikschule Tegernseer Tal e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Kassenprüfung
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den **Namen**
„Freunde und Förderer der Musikschule Tegernseer Tal e. V.“,
im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen **Sitz** in Rottach-Egern
3. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Miesbach eingetragen werden
4. Das **Geschäftsjahr** ist das Kalenderjahr

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein fördert durch ideelle und materielle Unterstützung die Arbeit der Musikschule Tegernseer Tal. Dem **Vereinszweck** dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) die ideelle Unterstützung der Musikschule Tegernseer Tal
 - b) die materielle Unterstützung durch Anschaffung von Instrumenten, Noten und sonstigen Lehr- und Lernmitteln, die für die Arbeit der Musikschule notwendig sind
 - c) die Unterstützung von musikalischen Veranstaltungen der Musikschule Tegernseer Tal
2. Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für **satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Ein Ausgabenersatz für nachgewiesene Aufwendungen, Z. B. Fahrtkosten oder verauslagte, dem Vereinszweck dienende Beschaffungen, kann mit Genehmigung des Vorstandes (Vorsitzender und Schatzmeister gemeinsam) in angemessener Höhe erfolgen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung

§ 3 - Mitgliedschaft

1. **Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Förderung des Vereinszwecks bereit ist.

2. Die **Mitgliedschaft** erfolgt durch schriftliche Erklärung.

3. Zum **Ehrenmitglied** werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung (§ 4) befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

4. Die **Mitgliedschaft endet** durch
 - a) **Austritt**. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
 - b) **Tod** bei natürlichen Personen
 - c) **Auflösung** bei juristischen Personen
 - d) **Ausschluss**. Er kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied
 - gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt
 - mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung nicht vollständig entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und den Hinweis auf den bevorstehenden Ausschluss enthalten.

Gegen den Beschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten **Mitgliedsbeiträge**, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der volle Jahresbeitrag ist auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres fällig.
- 3, **Aufnahmegebühren** werden nicht erhoben.

§ 5 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 6)
2. die Mitgliederversammlung (§ 7)

§ 6 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzendem
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- den Schatzmeister
- dem Schriftführer
- drei bis fünf Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

Die **Beisitzer**, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf und mit angemessener Ankündigungsfrist ein. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandschaft,
 - d) Wahl der Vorstandschaft,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschluss von Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Vierteljahr, einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes beantragt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Wenn nicht Übereinstimmung für Abstimmung per Akklamation herrscht, ist auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Außerdem sind Beschlüsse dieser Art dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen sind unzulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 - Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu Wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Musikschule Tegernseer Tal, die es unmittelbar und Ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 10 - Inkrafttreten der Satzungsänderung

Vorstehender Satzungsinhalt wurde laut Vorstandssitzung vom 18. 2. 2010 zur Änderung beantragt und vom Landratsamt genehmigt. (Vereinssitz und § 2.2 sowie Streichung von §2.1d)

<u>1. Vorstand</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
	Werner Gruß	

<u>2. Vorstand</u>	<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
	Annemarie Sieber	